

**EINWOHNERGEMEINDE**

**SAANEN**



**Abstimmungs- und  
Wahlreglement**

*(AWR)*

vom 13. September 2019

*Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Saanen*

<b>1.</b>	<b>GEGENSTAND UND STIMMRECHT</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
	Gegenstand	1	4
	Stimm- und Wahlrecht	2	4
	Freie und unverfälschte Willenskundgabe	3	4
	Stimmregister	4	4
<b>2.</b>	<b>VERFAHREN AN DER URNE</b>		4
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		4
	Abgabe der Stimme	5	4
	Stimm- und Wahllokal	6	4
	Abstimmungs- und Wahltag	7	5
	Zeitpunkt der Stimmabgabe	8	5
	Stimm- und Wahlausschuss / a) Allgemeines	9	5
	b) nichtständige Mitglieder	10	5
	c) Zuständigkeiten	11	5
	d) Präsidium / Losziehung	12	5
	fehlende Stimm- und Wahlrechtsausweise	13	5
<b>2.2.</b>	<b>Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen</b>		6
	Stimm- und Wahlzettel	14	6
	Verfahren der persönlichen Stimmabgabe	15	6
	Gültigkeit der Stimm- und Wahlzettel	16	6
	Ausfüllen der Stimmzettel	17	6
	Abstimmungsergebnis	18	6
	Abstimmungs- und Wahlprotokoll	19	7
	ergänzendes Recht	20	7
<b>2.3</b>	<b>Wahlen</b>		7
	<b>a) Allgemeine Bestimmungen</b>		7
	Verfahren	21	7
	Anordnung	22	7
	<b>b) Wahlvorschläge (Listen)</b>		7
	Grundsatz	23	7
	Vorgeschlagene	24	8
	Unterzeichnung	25	8
	Vertretung der Unterzeichnenden	26	8
	Einreichung	27	8
	Einsichtnahme	28	8
	Prüfung	29	8
	mehrfach Vorgeschlagene	30	8
	Ablehnung des Vorschlags	31	9
	Ersatzvorschläge	32	9
	Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen	33	9
	Listenverbindungen	34	9
	<b>c) Wahlzettel</b>		9
	Amtliche Wahlzettel	35	9
	Außeramtliche Wahlzettel	36	9
	<b>d) Wahlverfahren und Wahlmaterial</b>		10
	Stille Wahl	37	10
	fehlende Wahlvorschläge	38	10
	Ausscheidungsregeln	39	10
	Veröffentlichung Wahlmaterial	40	10
	Ausfüllen der Wahlzettel	41	11
	<b>e) Ausmittlung der Ergebnisse</b>		11
	Gültigkeit des Wahlgangs	42	11
	Gültigkeit des Wahlzettels, Streichen von Kandidatenstimmen	43	11
	Stimmen für nicht mehr wählbare Personen	44	11
	Zusatzstimmen	45	11

## Abstimmungs- und Wahlreglement der Einwohnergemeinde Saanen

Zuteilung der Sitze	46	12
besondere Fälle	47	12
Listenverbindungen	48	12
Gewählte und Ersatzpersonen	49	12
Überzählige Sitze	50	12
Wahlprotokoll, Wahlanzeige	51	13
<b>f) Besondere Fälle</b>		13
Ablehnung der Wahl, Rücktritt	52	13
Nachrücken Verhältniswahl / Mehrheitswahl	53	13
Ersatzvorschlag, Nachwahl	54	13
<b>g) Präsidium und Vizepräsidium der Gemeindeversammlung und Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium</b>		
Zeitpunkt	55	13
Wahlvorschläge	56	14
Bereinigung	57	14
Wahlverfahren / Absolutes Mehr / Relatives Mehr	58	14
Auswirkungen auf die Proporzwahl	59	14
Ersatzwahl	60	14
<b>3. VERFAHREN AN GEMEINDEVERSAMMLUNGEN</b>		14
<b>3.1 Allgemeine Bestimmungen</b>		14
Gemeindeversammlung (GV)	61	14
Einberufung	62	15
Traktanden, Geschäfte (Konsultativabstimmung)	63	15
Allgemeines	64	15
Verfahrensfehler / Rügepflicht	65	15
Eröffnung	66	15
Öffentlichkeit, Medien	67	15
Behandlung der Geschäfte im Allgemeinen	68	16
Erläuterung der Geschäfte (Traktanden)	69	16
Beratung	70	16
Schluss der Beratung	71	16
<b>3.2 Abstimmungsverfahren</b>		17
Abstimmungen	72	17
Abstimmungsverfahren	73	17
Bereinigungsverfahren	74	17
Form	75	17
<b>3.3 Protokoll</b>		17
Protokoll	76	17
Genehmigung	77	18
<b>4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		18
Zuständigkeiten	78	18
Rechtspflege	79	18
Strafbestimmungen	80	18
Inkrafttreten	81	18
Auflagezeugnis, Genehmigung		19

## 1. Gegenstand und Stimmrecht

- Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Abstimmungen und Wahlen an der Urne sowie das Verfahren an der Gemeindeversammlung in der Einwohnergemeinde Saanen.
- Stimm- und Wahlrecht **Art. 2** <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist jede Person, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde ihren politischen Wohnsitz hat. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- <sup>2</sup> Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemäßen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.
- Freie und unverfälschte Willenskundgabe **Art. 3** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten müssen ihren Willen frei und unverfälscht kundgeben können.
- <sup>2</sup> Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.
- <sup>3</sup> Im Fall der Urnenabstimmung und geheimer Abstimmungen an der Gemeindeversammlung ist das Stimmgeheimnis zu wahren.
- Stimmregister **Art. 4** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde führt ein Stimmregister nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und trägt darin die in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten laufend nach.
- <sup>2</sup> Das Stimmregister ist öffentlich.

## 2. Verfahren an der Urne

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Abgabe der Stimme **Art. 5** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme unter den für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Voraussetzungen brieflich abgeben.
- <sup>2</sup> Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt das kantonale Recht.
- Stimm- und Wahllokal **Art. 6** <sup>1</sup> Das Stimm- und Wahllokal befindet sich im Dorf Saanen.
- <sup>2</sup> Im Stimm- und Wahllokal darf keine politische Propaganda betrieben werden.
- <sup>3</sup> Politische Parteien, Gruppen und Personen dürfen vor dem Lokal oder, wenn es die räumlichen Verhältnisse zulassen, im Vorraum des Lokals
- a) Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen außeramtliche Wahlzettel abgeben,  
b) Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.
- <sup>4</sup> Die Stimmenden dürfen nicht belästigt oder beeinflusst werden.

- Abstimmungs- und Wahltag **Art. 7** <sup>1</sup> Abstimmungs- oder Wahltag ist jeweils der Sonntag.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt das Datum von Abstimmungen und Wahlen (inklusive allfällige, zweite Wahlgänge) in Gemeindeangelegenheiten fest.
- Zeitpunkt der Stimmabgabe **Art. 8** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, zu welchen Zeiten die Urnen für die Stimmabgabe geöffnet sind.
- <sup>2</sup> Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlmaterials bekannt.
- Stimm- und Wahlausschuss  
a) Allgemeines **Art. 9** Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren das Präsidium und die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses.
- b) nichtständige Mitglieder **Art. 10** <sup>1</sup> Zur Entlastung des ständigen Stimm- und Wahlausschusses kann der Gemeinderat für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten nichtständige Mitglieder aufbieten.
- <sup>2</sup> Alle Stimmberechtigten der Gemeinde sind verpflichtet, nach Bedarf periodisch als nichtständige Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses zu amten.
- <sup>3</sup> Von der Pflicht zur Mitwirkung im Stimm- und Wahlausschuss ausgenommen sind:
- a) hauptamtliche Richterinnen und Richter,
  - b) Mitglieder der Staatsanwaltschaft,
  - c) Personen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, und
  - d) Personen, denen wegen Krankheit oder aus anderen, wichtigen Gründen die Ausübung des Amtes nicht zuzumuten oder nicht möglich ist.
- c) Zuständigkeiten **Art. 11** Der Stimm- und Wahlausschuss
- a) leitet und überwacht die Abstimmungen und Wahlen im Stimm- und Wahllokal,
  - b) sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihr Stimm- und Wahlrecht frei und ungestört ausüben können,
  - c) sorgt dafür, dass die Urnen außerhalb der Öffnungszeiten sicher aufbewahrt sind,
  - d) hält die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest,
  - e) verhindert gesetzwidrige Handlungen.
- d) Präsidium **Art. 12** Das Präsidium des Stimm- und Wahlausschusses
- a) organisiert den Ausmittlungsdienst und überwacht die Tätigkeiten des Stimm- und Wahlausschusses im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements,
  - b) zieht in den Artikeln 38, Abs. 2, 47, Abs. 3, 49, Abs. 2, und 58, Abs. 3, genannten Fällen das Los in Gegenwart einer Vertretung der betroffenen Listen.
- Losziehung
- fehlende Stimm- und Wahlrechtsausweise **Art. 13** Bis Büroschluss am Freitag vor der Urnenöffnung können
- a) im Stimmregister eingetragene Stimm- und Wahlberechtigte, die keinen Stimm- und Wahlrechtsausweis erhalten haben, diesen bei der Einwohnergemeinde beziehen,

- b) Stimm- und Wahlberechtigte, die ihren Stimm- oder Wahlrechtsausweis verloren haben, gegen Quittung ein Doppel verlangen, das deutlich als solches zu kennzeichnen ist. Der Ersteller wird dadurch ungültig.

## 2.2 Abstimmungs- und Wahlverfahren im Allgemeinen

Stimm- und  
Wahlzettel

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde lässt die erforderlichen Stimmzettel und amtlichen Wahlzettel herstellen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten füllen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel handschriftlich aus.

<sup>3</sup> Außeramtliche Wahlzettel dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

Verfahren der  
persönlichen  
Stimmabgabe

**Art. 15** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten geben den Stimm- und Wahlrechtsausweis im Stimm- und Wahllokal dem Stimm- und Wahlausschuss ab und lassen ihre Stimm- und Wahlzettel durch den Ausschuss auf der Rückseite abstempeln.

<sup>2</sup> Sie dürfen für eine Vorlage nur einen Stimmzettel und für jede Wahl nur einen Wahlzettel abstempeln lassen.

<sup>3</sup> Sie werfen ihre abgestempelten Stimm- und Wahlzettel persönlich in die Urne ein. Vorbehalten bleibt das kantonale Recht.

Gültigkeit der  
Stimm- und  
Wahlzettel

**Art. 16** <sup>1</sup> Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- b) mehr Angaben als ja oder nein gemäß Art. 17 enthalten, ein anderes Format oder andere Papierqualität aufweisen, vervielfältigt sind,
- c) nicht abgestempelt sind,
- d) im Fall von Wahlzetteln eine Listenbezeichnung, aber keinen Namen einer gültig vorgeschlagenen Person enthalten,
- e) den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- f) unanständige oder ehrverletzende Äußerungen enthalten,
- g) Artikel 35 und 36 nicht entsprechen.

<sup>2</sup> Bezieht sich ein Stimmzettel auf mehr als eine Vorlage, ist er nur für die Vorlage ungültig, für welche ein Ungültigkeitsgrund nach Absatz 1 besteht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Ungültigkeitsgründe im Falle der brieflichen Stimmabgabe.

Ausfüllen der  
Stimmzettel

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten setzen auf dem Stimmzettel

- a) ein „Ja“ ein, wenn sie die Vorlage annehmen,
- b) ein „Nein“ ein, wenn sie die Vorlage ablehnen.

<sup>2</sup> Sie können den Stimmzettel auch leer einlegen.

<sup>3</sup> Anderslautende Stimmzettel sind ungültig.

Abstimmungs-  
ergebnis

**Art. 18** <sup>1</sup> Für die Ausmittlung des Abstimmungsergebnisses fallen die ungültigen oder leeren Stimmzettel außer Betracht (Art. 16 und 17).

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Im Falle der Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

- Abstimmung- und Wahlprotokoll **Art. 19** <sup>1</sup> Der Präsident des Stimm- und Wahlausschusses hält die Ergebnisse der Abstimmung oder Wahl fest und erstellt darüber ein Protokoll in doppelter Ausführung.
- <sup>2</sup> Das Protokoll enthält
- a) das Datum und den Gegenstand der Abstimmung oder Wahl,
  - b) die Zahl der Stimmberechtigten gemäß Stimmregister,
  - c) die Zahl der Stimmenden gemäß eingelangten Stimmrechtsausweisen,
  - d) die Zahl der leeren, ungültigen und gültigen Stimm- oder Wahlzettel für jede Abstimmung oder Wahl,
  - e) im Fall von Abstimmungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen für jede Vorlage,
  - f) im Fall von Wahlen die in Artikel 51 genannten weiteren Punkte,
  - g) allfällige Bemerkungen oder Beschlüsse des Ausschusses betreffend die Stimmberechtigung einzelner Stimmender, die Gültigkeit von Stimm- oder Wahlzetteln oder besondere Vorkommnisse während des Urnengangs oder der Ausmittlung des Ergebnisses,
  - h) die Unterschrift des Präsidiums und eines Mitglieds des Stimm- und Wahlausschusses.
- ergänzendes Recht **Art. 20** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die kantonalen Vorschriften über Abstimmungen und Wahlen.
- 2.3 Wahlen**
- a) Allgemeine Bestimmungen**
- Verfahren **Art. 21** <sup>1</sup> Acht Mitglieder des Gemeinderates werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.
- <sup>2</sup> Der Präsident der Gemeindeversammlung und der Gemeindepräsident sowie ihre Stellvertreter werden im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gemäß den Artikeln 55 ff. gewählt.
- <sup>3</sup> Der Vizegemeindepräsident wird aus der Zahl der acht nach Proporz gewählten Mitglieder des Gemeinderates gewählt.
- Anordnung **Art. 22** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde veröffentlicht das Datum des Gemeindewahltages spätestens 30 Wochen und eines allfälligen zweiten Wahltages innert angemessener Frist vor der Wahl im Amtlichen Anzeiger.
- <sup>2</sup> Sie gibt bei dieser Gelegenheit die Vorschriften für das Einreichen von Wahlvorschlägen bekannt.
- b) Wahlvorschläge (Listen)**
- Grundsatz **Art. 23** <sup>1</sup> Die Wahl der acht Mitglieder des Gemeinderates erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (Listen) der Stimmberechtigten.
- <sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung seiner Urheber (Partei, Gruppierung, Versammlung oder dergleichen) tragen, die ihn von anderen Vorschlägen hinreichend unterscheidet.

Vorgeschlagene	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse näher zu bezeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.</p>
Unterzeichnung	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Ein Wahlvorschlag muss durch mindestens zehn in der Einwohnergemeinde Saanen Stimmberechtigte handschriftlich unterzeichnet sein. Vorgeschlagene dürfen selber nicht unterzeichnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Unterzeichnenden geben neben der Unterschrift ihren Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für die gleiche Behörde unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichen des Wahlvorschlages nicht zurückziehen.</p>
Vertretung der Unterzeichnenden	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Unterzeichnenden bezeichnen eine Person als ihre Vertretung und eine weitere Person als deren Stellvertretung.</p> <p><sup>2</sup> Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als vertretungsberechtigt und die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.</p> <p><sup>3</sup> Die Vertretung oder, im Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertretung, handelt gegenüber der Einwohnergemeinde im Namen der Unterzeichnenden.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag der 16. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Listennummer versehen.</p> <p><sup>3</sup> Verspätete Wahlvorschläge sind ungültig; ihnen wird keine weitere Folge gegeben.</p>
Einsichtnahme	<p><b>Art. 28</b> Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können eingesehen werden.</p>
Prüfung	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang.</p> <p><sup>2</sup> Sie macht die Unterzeichnenden auf allfällige Mängel aufmerksam und setzt eine Frist zur Nachbesserung an.</p>
mehrfach Vorgeschlagene	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Ist eine Person auf mehr als einem Wahlvorschlag aufgeführt, muss sie bis spätestens am Freitag der 14. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr erklären, auf welchem Vorschlag sie kandidieren will.</p> <p><sup>2</sup> Gibt sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, wird sie auf allen Vorschlägen gestrichen. Vorbehalten bleibt Artikel 59 hiernach.</p>



- Ablehnung des Vorschlags **Art. 31** <sup>1</sup> Eine vorgeschlagene Person kann bis zum Freitag der 14. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) zuhanden der Einwohnergemeinde schriftlich erklären, sie lehne die Kandidatur ab.
- <sup>2</sup> Ihr Name wird in diesem Fall gestrichen.
- Ersatzvorschläge **Art. 32** <sup>1</sup> Die Unterzeichnenden können für Personen, die aus einem Wahlvorschlag gestrichen worden sind, bis zum Freitag der 12. Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr (Eintreffen der Erklärung) Ersatzvorschläge unterbreiten.
- <sup>2</sup> Ersatzvorschläge sind ungültig und werden gestrichen, wenn die vorgeschlagene Person
- a) keine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass sie die Kandidatur annimmt,
  - b) schon auf einem anderen Wahlvorschlag kandidiert oder
  - c) nicht wählbar ist.
- <sup>3</sup> Verlangen die Unterzeichnenden nichts Anderes, werden Ersatzvorschläge auf dem Wahlvorschlag nach den bisher vorgeschlagenen Personen angeführt.
- Frist zur Änderung von Wahlvorschlägen **Art. 33** <sup>1</sup> Nach der Frist gemäß Artikel 32, Absatz 1, dürfen Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden.
- <sup>2</sup> Wird ein Mangel bis zu diesem Datum nicht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden deren Namen gestrichen.
- Listenverbindungen **Art. 34** <sup>1</sup> Bei Verhältniswahlen (Proporzwahlverfahren) können zwei oder mehr Listen miteinander verbunden werden.
- <sup>2</sup> Listenverbindungen werden nur anerkannt, wenn die entsprechende, übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder deren Vertretung bis spätestens am Freitag der 12. Woche vor der Wahl um 12.00 Uhr bei der Einwohnergemeinde eintrifft.
- <sup>3</sup> Unterlistenverbindungen innerhalb einer Listenverbindung sind unzulässig.

**c) Wahlzettel**

- Amtliche Wahlzettel **Art. 35** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde lässt amtliche Wahlzettel herstellen.
- <sup>2</sup> Amtliche Wahlzettel enthalten
- a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
  - b) eine Linie für die Bezeichnung der Liste,
  - c) so viele leere Linien, als Sitze zu vergeben sind.
- Außeramtliche Wahlzettel **Art. 36** <sup>1</sup> Parteien, Gruppierungen und Personen können außeramtliche Wahlzettel drucken lassen.
- <sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde stellt das Papier für den Druck kostenlos zur Verfügung. Sie gibt Form und Darstellung vor.
- <sup>3</sup> Außeramtliche Wahlzettel enthalten

- a) die Bezeichnung und die Nummer der Liste,
- b) einen Hinweis auf allfällige Listenverbindungen,
- c) Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Personen, sowie bei zur Wiederwahl Kandidierenden den Vermerk "bisher".

<sup>4</sup> Den vorgeschlagenen Personen wird von Amtes wegen eine Nummer zugeteilt.

<sup>5</sup> Die Unterzeichnenden haben während wenigstens eines Tages Gelegenheit, die Druckvorlagen durchzusehen und zuhanden der Einwohnergemeinde Bemerkungen anzubringen.

#### d) **Wahlverfahren und Wahlmaterial**

Stille Wahl

**Art. 37** <sup>1</sup> Werden nach Bereinigung der Wahlvorschläge nicht mehr Personen gültig vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

<sup>2</sup> Werden auf diese Weise alle Sitze besetzt, findet keine Urnenwahl mehr statt.

<sup>3</sup> Werden nicht alle Sitze besetzt, setzt der Gemeinderat eine Frist für weitere Wahlvorschläge an. Eine Wahl findet statt, wenn mehr Vorschläge eingehen, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind nach Art. 35, Abs. 2, Bst. c.

fehlende  
Wahlvorschläge

**Art. 38** <sup>1</sup> Werden innerhalb der Frist nach Art. 37, Abs. 3, keine oder weniger gültige Wahlvorschläge eingereicht, als nach der stillen Wahl noch Sitze zu besetzen sind, können die Stimmberechtigten beliebige wählbare Personen wählen.

<sup>2</sup> In diesem Fall sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde gibt das Fehlen gültiger Vorschläge und die Regelung gemäß Absatz 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Wahltag im Amtlichen Anzeiger bekannt.

Ausscheidungs-  
regeln

**Art. 39** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäß Art. 18 des Organisationsreglements, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat.

<sup>2</sup> Beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

Veröffentlichung,  
Wahlmaterial

**Art. 40** <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde gibt allfällige Listenverbindungen bekannt. Die Namen der Unterzeichnenden werden nicht angegeben.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen

möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde stellt den Stimmberechtigten gleichzeitig eine kurze Wahlanleitung zu, die auch das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe erläutert.

<sup>4</sup> Sie organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials (Prospekte). Sie gibt den Parteien und Gruppierungen rechtzeitig die Bedingungen bekannt.

Ausfüllen der Wahlzettel

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können den amtlichen oder einen außeramtlichen Wahlzettel verwenden.

<sup>2</sup> Sie können auf dem amtlichen Wahlzettel

- a) Namen wählbarer, vorgeschlagener Personen eintragen,
- b) eine Listenbezeichnung oder Listennummer anbringen.

<sup>3</sup> Sie können auf einem außeramtlichen Wahlzettel

- a) vorgeschlagene Personen streichen,
- b) vorgeschlagene Personen aus anderen Listen eintragen (panaschieren),
- c) die Listenbezeichnung oder Listennummer streichen oder durch eine andere ersetzen.

<sup>4</sup> Sie können den Namen einer vorgeschlagenen Person auf einem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

#### e) Ausmittlung der Ergebnisse

Gültigkeit des Wahlgangs

**Art. 42** <sup>1</sup> Nach der Schließung der Urnen werden die Stimm- oder Wahlrechtsausweise und die abgestempelten Wahlzettel gezählt.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel die Zahl der Stimm- oder Wahlausweise, ist der Wahlgang ungültig.

Gültigkeit des Wahlzettels, Streichen von Kandidatenstimmen

**Art. 43** <sup>1</sup> Für die Ausmittlung des Wahlergebnisses werden nur gültige Wahlzettel gemäß Art. 16 berücksichtigt.

<sup>2</sup> Auf gültigen Wahlzetteln werden gestrichen

- a) Namen, die auf keinem gültigen Wahlvorschlag (keiner gültigen Liste) stehen,
- b) überzählige Wiederholungen, wenn der Name einer Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel steht,
- c) die letzten, vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen.

Stimmen für nicht mehr wählbare Personen

**Art. 44** <sup>1</sup> Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus andern Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

<sup>2</sup> Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.

Zusatzstimmen

**Art. 45** <sup>1</sup> Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste

- a) die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Personen zu wählen sind,
- b) die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Art. 43, Abs. 2, Bst. a).

<sup>2</sup> Stimmen Listenbezeichnung und Listenummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung maßgebend.

Zuteilung der Sitze **Art. 46** <sup>1</sup> Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, auf die nächsthöhere, ganze Zahl gerundet, bildet die maßgebende Verteilungszahl.

<sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die größte Zahl erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

<sup>4</sup> Führt das Verfahren nach Absatz 1 zur Vergabe von mehr Sitzen als vorhanden sind, wird es mit der um eins nochmals erhöhten Verteilungszahl wiederholt.

besondere Fälle **Art. 47** <sup>1</sup> Ergibt die Teilung nach Artikel 46, Abs. 3, für verschiedene Listen zwei oder mehr gleiche Zahlen, erhält die Liste einen Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 46, Abs. 2, den größten Rest aufgewiesen hat.

<sup>2</sup> Sind auch die Reste nach Absatz 1 gleich, erhält die Liste den Sitz, auf der die in Betracht kommende, vorgeschlagene Person am meisten Stimmen erreicht.

<sup>3</sup> Sind auch die Stimmenzahlen der vorgeschlagenen Personen gleich, entscheidet das Los.

Listenverbindungen **Art. 48** <sup>1</sup> Listenverbindungen werden für die Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup> Die nach dieser Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäß Artikel 46 und 47 auf die einzelnen Listen verteilt.

Gewählte und Ersatzpersonen **Art. 49** <sup>1</sup> Aus jeder Liste, der Sitze zugeteilt werden, sind die Personen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Kandidatenreihenfolge auf der Liste.

<sup>2</sup> Die Nichtgewählten sind Ersatzpersonen. Sie rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Kandidatenstimmen an die Stelle von ausscheidenden Personen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet das Los, wenn sich die betroffenen Ersatzpersonen nicht einigen.

Überzählige Sitze **Art. 50** Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie vorgeschlagene Personen enthält, wird Artikel 54 angewendet.

Wahlprotokoll,  
Wahlanzeige

- Art. 51** <sup>1</sup> Der Wahlausschuss führt im Wahlprotokoll neben den in Artikel 19 erwähnten Punkten auf:
- a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen, vorgeschlagenen Personen jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen),
  - b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
  - c) die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen jeder Liste (Partei-stimmen),
  - d) für verbundene Listen die Gesamtzahl der auf die Listenverbindung entfallenden Stimmen,
  - e) die Zahl der leeren Stimmen,
  - f) die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen,
  - g) die Namen der gewählten Personen,
  - h) die Namen der Ersatzpersonen.

<sup>2</sup> Die gemäß Wahlprotokoll Gewählten erhalten eine Wahlanzeige.

**f) Besondere Fälle**

Ablehnung der  
Wahl, Rücktritt

- Art. 52** <sup>1</sup> Lehnt eine Person die Wahl in den Gemeinderat, ins Gemeindepräsidium oder als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung ab, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich innert 5 Tagen seit Empfang der Wahlanzeige mit.

<sup>2</sup> Will eine Person vor Ablauf der Amtsdauer vom Amt zurücktreten, teilt sie dies dem Gemeinderat schriftlich mit.

Nachrücken  
Verhältnisswahl

- Art. 53** <sup>1</sup> Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates vorzeitig aus, erklärt der Gemeinderat die erste Ersatzperson der gleichen Liste als gewählt.

<sup>2</sup> Tritt die Ersatzperson das Amt nicht an, rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle.

<sup>3</sup> Im Mehrheitswahlverfahren erfolgt immer eine öffentliche Nachwahl.

Mehrheitswahl

Ersatzvorschlag,  
Nachwahl

- Art. 54** <sup>1</sup> Kann in der Verhältnisswahl ein freigewordener Sitz mangels Ersatzpersonen nicht durch Nachrücken besetzt werden, kann die Mehrheit der Unterzeichnenden der Liste, welcher die ausscheidende Person angehörte, innerhalb einer vom Gemeinderat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person nach Bereinigung des Vorschlags gemäß Artikel 29 - 32 als gewählt. Bei fehlendem Ersatzvorschlag erfolgt eine öffentliche Nachwahl.

**g) Präsidium und Vizepräsidium der Gemeindeversammlung und Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium**

Zeitpunkt

- Art. 55** <sup>1</sup> Die Präsidien von Legislative und Exekutive sowie das Vizepräsidium der Legislative werden am gleichen Tag wie die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

<sup>2</sup> Liegt nur ein Wahlvorschlag für das Vizegemeindepräsidium vor, erfolgt die Wahl an der ersten Gemeinderatssitzung der neuen Legislatur in stiller

Wahl. Kandidieren mehrere Kandidaten für das Vizepräsidium, legt der Gemeinderat das Wahldatum fest.

Wahlvorschläge	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Wahlvorschläge für das Gemeindepräsidium oder für das Präsidium oder Vizepräsidium der Gemeindeversammlung müssen spätestens am Freitag der 16. Woche vor dem Wahltag um 12.00 Uhr der Einwohnergemeinde eingereicht sein.</p> <p><sup>2</sup> Verspätet angemeldete Wahlvorschläge sind ungültig.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahlvorschläge gelten die Artikel 24, Abs. 1, und 2, 25, 26 und 28 sinngemäß.</p>
Bereinigung	<p><b>Art. 57</b> Die Einwohnergemeinde prüft und bereinigt die Anmeldungen. Die Artikel 29 und 32, Abs. 1, finden sinngemäß Anwendung.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen erhält, d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen. Kumulieren ist nicht zulässig.</p>
Absolutes Mehr	<p><sup>2</sup> Erreicht keine Person im ersten Wahlgang das absolute Mehr, verbleiben die beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen im zweiten Wahlgang.</p>
Relatives Mehr	<p><sup>3</sup> Im zweiten Wahlgang ist die Person mit der höheren Stimmzahl gewählt. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Auswirkungen auf die Proporzwahl	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Ein Kandidat für das im Majorzverfahren zu wählende Amt des Gemeindepräsidenten kann auch an der Proporzwahl für die Gemeinderatsmitglieder teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Wird er jedoch als Gemeindepräsident in stiller Wahl als gewählt erklärt, so ist sein Name auf der Liste der Proporzwahl von Amtes wegen zu streichen. Er kann gemäß Artikel 32 durch einen anderen Kandidaten ersetzt werden.</p>
Ersatzwahl	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Auf eine Ersatzwahl für das Gemeindepräsidium oder das Präsidium der Gemeindeversammlung wird verzichtet, wenn die gewählte Person kürzer als sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtsdauer ausscheidet.</p> <p><sup>2</sup> Für das Gemeindepräsidium sind auch Personen wählbar, die dem Gemeinderat bisher nicht angehört haben. Eine Ersatzwahl hat keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderates und der Kommissionen, in welchen die Amtsinhaber von Amtes wegen vertreten waren.</p>
	<p><b>3. Verfahren an Gemeindeversammlungen (GV)</b></p>
	<p><b>3.1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>
Gemeindeversammlung (GV)	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur ordentlichen Versammlung ein</p> <p>a) im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschließen,</p> <p>b) im zweiten Halbjahr, um Budget und Steueranlagen zu beschließen,</p>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren, außerordentlichen Versammlungen einladen. Innert 60 Tagen können auch 400 Stimmberechtigte dies schriftlich verlangen unter Angabe des Grundes / Zweckes.

Einberufung

**Art. 62** <sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Geschäfte (Traktanden) inkl. Abstimmungsart der Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt.

<sup>2</sup> Er setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat publiziert vor der Gemeindeversammlung kurze und sachliche Erläuterungen zu den Sachgeschäften.

Traktanden,  
Geschäfte  
(Konsultativ-  
abstimmung)

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschließen. Der Gemeinderat kann auch eine Konsultativabstimmung durchführen, an deren Ergebnis er nicht gebunden ist.

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes können Stimmberechtigte verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.

<sup>3</sup> Der Versammlungsleiter unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten zur Erheblicherklärung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann zu Beginn der Versammlung einzelne Geschäfte zurückziehen.

Allgemeines

**Art. 64** <sup>1</sup> Der Präsident oder der Vizepräsident der Gemeindeversammlung leitet die Versammlung. Im Falle ihrer Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten als Versammlungsleiter.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Der Versammlungsleiter entscheidet Rechtsfragen.

Verfahrensfehler

**Art. 65** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen.

Rügepflicht

<sup>2</sup> Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, soweit der Verfahrensfehler aufgrund der Umstände für die Person erkennbar war.

Eröffnung

**Art. 66** Der Versammlungsleiter  
a) eröffnet die Versammlung,  
b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,  
c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert Platz nehmen,  
d) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,  
e) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit,  
Medien

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup> Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Behandlung der  
Geschäfte im  
Allgemeinen

**Art. 68** <sup>1</sup> Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

<sup>2</sup> Beschließt sie nichts Anderes, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäß der Traktandenliste.

<sup>3</sup> Mit einem Ordnungsantrag kann  
a) die Rückweisung des Geschäftes verbunden mit einem Auftrag,  
b) der Schluss der Beratung und  
c) die Durchführung einer offenen Abstimmung verlangt werden.

<sup>4</sup> Über den Ordnungsantrag gemäß Buchstabe b) muss sofort abgestimmt werden. Über die Ordnungsanträge a) und c) wird nach erfolgter Beratung abgestimmt.

Erläuterung der  
Geschäfte  
(Traktanden)

**Art. 69** Der Gemeinderat berichtet der Versammlung zu jedem Geschäft in mündlicher und / oder schriftlicher Form und stellt Antrag.

Beratung

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich kurz und sachlich zum Geschäft äußern und Anträge stellen. Wer dazu technische Hilfsmittel einsetzen will, muss dies bis spätestens am Vortag der Verwaltungsdirektion melden und die entsprechenden Datenträger übermitteln.

<sup>2</sup> Eine stimmberechtigte Person kann zum gleichen Geschäft bis zu drei Mal das Wort verlangen. Den Mitgliedern der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.

<sup>3</sup> Der Versammlungsleiter  
a) erteilt das Wort,  
b) klärt nach unklaren Äußerungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt,  
c) entzieht nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äußert.

<sup>4</sup> Er kann bei ernstlichen Störungen die Verhandlungen unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung auflösen.

Schluss der  
Beratung

**Art. 71** <sup>1</sup> Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schließen. Der Vorsitzende lässt über diesen Antrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben das Wort einzig noch  
a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,  
b) die Mitglieder der vorberatenden Behörden,  
c) die Initianten, wenn es um eine Initiative geht.



### 3.2 Abstimmungsverfahren

Abstimmungen

**Art. 72** Der Versammlungsleiter erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Abstimmungsverfahren

**Art. 73** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- a) Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Abstimmung.
- b) Geheime Abstimmungen werden in der Regel mittels elektronischer Hilfsmittel durchgeführt.
- c) Ist das elektronische Abstimmungsverfahren nicht möglich, findet eine schriftliche Abstimmung analog der Artikel 15 – 20 statt.

<sup>2</sup> Der Versammlungsleiter

- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind, nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- c) lässt über Rückweisungsanträge abstimmen,
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich gegenseitig ausschließen,
- e) stellt für jede Gruppe den Sieger fest und die so bereinigte Vorlage vor,
- f) stellt die Schlussfrage: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Bereinigungsverfahren

**Art. 74** <sup>1</sup> Der Versammlungsleiter fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich gegenseitig ausschließen, lässt der Versammlungsleiter auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäß Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Versammlungsleiter stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 75** <sup>1</sup> Die Versammlung beschließt in geheimer Abstimmung. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine offene Abstimmung mittels Ordnungsantrag gemäß Art. 68, Abs. 3, Bst. c, verlangen. Die Abstimmung erfolgt offen.

<sup>2</sup> Der Versammlungsleiter stimmt mit.

<sup>3</sup> Im Falle der Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt (analog Art. 18). Der Versammlungsleiter verfügt über keinerlei Stichentscheid.

### 3.3 Protokoll

Protokoll

**Art. 76** <sup>1</sup> Die Verwaltungsdirektion der Gemeindeverwaltung führt über die Verhandlungen an der Gemeindeversammlung ein Beschlussprotokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält:

- a) den Ort und das Datum der Versammlung,
- b) die Namen des Versammlungsleiters und der protokollführenden Person
- c) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten inkl. Stimmbeteiligung
- d) die Reihenfolge der Traktanden mit der Zusammenfassung des jeweiligen Sachverhalts und den Behördenanträgen,
- e) die Anträge aus der Versammlung,
- f) das angewandte Abstimmungs- oder Wahlverfahren,
- g) die Beschlüsse,
- h) allfällige Einwände gegen das Verfahren,
- i) die Unterschrift des Versammlungsleiters und der protokollführenden Person.

Genehmigung **Art. 77** Das Protokoll ist am Schluss der Versammlung vorzulesen und von der Versammlung bereinigen und genehmigen zu lassen.

#### 4. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Art. 78** Der Gemeinderat bestimmt durch Funktionendiagramm die Zuständigkeiten nach diesem Reglement.

Rechtspflege **Art. 79** <sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>2</sup> Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Strafbestimmungen **Art. 80** <sup>1</sup> Mit Buße bis 500 Franken wird bestraft,

- a) wer es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als nicht ständiges Mitglied im Stimm- und Wahlausschuss mitzuwirken,
- b) wer Verfügungen von Behörden in Zusammenhang mit dem Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bußenverfügung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Inkrafttreten **Art. 81** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

**Auflagezeugnis:**

Die Verwaltungsdirektion hat dieses Reglement vom 13. August 2019 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtlichen Anzeiger Saanen vom 13. August 2019 bekannt gemacht.

Ort, Datum:

Saanen, 14. September 2019

Der Verwaltungsdirektor:

*gez. A. Chissalé*

A. Chissalé

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Saanen hat dieses Reglement am 13. September 2019 beraten und angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**

Der Präsident

Der Sekretär

*gez. L. Lanz*

*gez. A. Chissalé*

L. Lanz

A. Chissalé